HOCHSCHULE FÜR
TECHNIK UND WIRTSCHAFT
DRESDEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Geschäftsordnung des Senates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

24. Oktober 2017

Auf Grund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), gibt sich der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die nachstehende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Vorsitz

§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit

§ 4 Fristen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Persönliche Beteiligung

§ 7 Nichtmitglieder (Rederecht, Stellungnahme)

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 10 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

§ 11 Sondervotum

§ 12 Protokollierung

§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Senatoren und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen sind in der Grundordnung der HTW Dresden festgelegt.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senates gemäß § 81 Abs.3 SächsHSFG.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch einen von ihm bestimmten Prorektor vertreten.

§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit

(1) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein. Der Rektor gibt spätestens in der letzten Sitzung eines Semesters jeweils die Sitzungstermine für das Folgesemester bekannt. Sitzungstermine sind so zu legen, dass die Teilnahme für alle Mitglieder zumutbar ist. Diese sollten in der hochschulweiten Gremienblockzeit in der nichtvorlesungsfreien Zeit stattfinden.

Sie sind öffentlich bekannt zu machen. Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatoren insgesamt oder alle Senatoren einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Sitzungen des Senates werden in einen hochschulöffentlichen Teil, mit dem die Senatssitzung beginnt, und in einen nichtöffentlichen Teil untergliedert. Personenbezogene Angelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden kann der Senat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu aus-gewählten Tagesordnungspunkten beschließen. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet.

§ 4 Fristen

(1) Die Einladung wird den Mitgliedern des Senates spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen und Beschlussentwürfe. Der Rektor kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern. Die veränderte Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen werden den Senatsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist gem. Abs. 1 unterschritten werden; die Einladung muss den Mitgliedern aber spätestens einen Werktag vor der Sitzung vorliegen.

(3) Sachverhalte, zu deren Beratung ohne Wahrung der Fristen und Formen nach Absatz 1 und 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Hochschulöffentlichkeit mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Rektor stellt die Tagesordnung, getrennt nach hochschulöffentlichem und nichtöffentlichem Teil auf. Jedes Mitglied des Senates kann bis spätestens 18 Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens sechs Werktage vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten "Informationen des Rektorats" und "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 6 Persönliche Beteiligung

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7 Nichtmitglieder (Rederecht, Stellungnahme)

(1) Der Senat kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Sie sind vom Vorsitzenden einzuladen.

(2) In allen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Senat dem Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatoren anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

(3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.

(3) Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 10 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatoren nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. Auf Verlangen eines Senators muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt.

(7) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jeder Senator hat eine Stimme.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor.

§ 11 Sondervotum

Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 12 Protokollierung

(1) Über alle Sitzungen des Senates werden Protokolle, jeweils getrennt nach hochschulöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt. Die Protokollentwürfe werden den Senatsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, 12 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin, zur Verfügung gestellt.

(2) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. der Protokollentwurf geändert. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.

(3) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des hochschulöffentlichen Teils der Senatssitzungen werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates geändert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Senat am 17.10.2017 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Senats vom 21.03.2013.

Dresden, den 24.10.2017

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor